

Allgemeine Verkaufsbedingungen  
(Waren) der Green Elephant Biotech  
GmbH

Kundschaft und GEB schriftlich vereinbart werden.

**1) ANNAHME, UMFANG UND GLIEDERUNG  
DIESER BEDINGUNGEN**

- a) Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen ("AGB") gelten für den Verkauf von sämtlichen Waren durch Green Elephant Biotech GmbH ("GEB"). GEB liefert und die Kundschaft (wie nachfolgend definiert) verpflichtet sich zum Kauf der Waren in Übereinstimmung mit und auf Grundlage dieser AGB, die zusammen mit den Spezifikationen (*wie nachfolgend definiert*) wesentlicher Bestandteil des Vertrages (*wie nachfolgend definiert*) sind.
- b) Diese AGB haben vor allen allgemeinen Einkaufsbedingungen der Kundschaft Vorrang, unabhängig davon, ob oder wann die Kundschaft solche anderen Bedingungen vorgelegt hat. Die Erfüllung der Bestellung der Kundschaft stellt keine Anerkennung der Bedingungen der Kundschaft dar und begründet keine Änderung oder Ergänzung dieser AGB.
- c) Jede der folgenden Handlungen stellt eine uneingeschränkte Annahme dieser AGB durch die Kundschaft dar: (i) die schriftliche Bestätigung dieser AGB; (ii) die Erteilung einer Bestellung der Ware(n); (iii) die Annahme einer Lieferung von Ware(n); (iv) die Bezahlung der Ware(n); (v) jede andere Handlung oder Äußerung der Annahme durch die Kundschaft. Wenn ein schriftlicher, von beiden Parteien unterzeichneter Vertrag über den Verkauf der Waren besteht, haben die Bedingungen eines solchen Vertrags stets Vorrang, soweit sie mit diesen AGB unvereinbar sind oder diese ergänzen.
- d) Diese AGB gelten nur gegenüber gewerblicher Kundschaft und im kaufmännischen Geschäftsverkehr und nicht gegenüber Verbraucher:innen i.S.d. § 13 BGB.
- e) Abweichungen von diesen AGB sind nur dann verbindlich, wenn sie zwischen den vertretungsberechtigten Personen der

**2) VERTRAGSSCHLUSS**

- a) Ein Vertrag ("Vertrag") zwischen GEB und der Kundschaft kommt durch Bestellung und Annahme nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande.
- b) Schriftlicher Vertragsschluss: Ein Vertrag zwischen GEB und der Kundschaft kommt in der Weise zustande, dass die Kundschaft ein schriftliches Angebot von GEB, dem diese AGB beigefügt sind oder in welchem auf diese AGB verwiesen wird ("Angebot") annimmt ("Annahme"), oder eine schriftliche Bestellung der Kundschaft ("Bestellung") von GEB angenommen wird, wobei auch im letzteren Fall die AGB durch Hinweis auf die Geltung der AGB in der Annahmeerklärung von GEB Vertragsbestandteil werden, auch wenn diese in der Bestellung der Kundschaft nicht in Bezug genommen werden.
- c) Vertragsschluss über den GEB Online-Shop: Die Darstellung der Produkte im Online-Shop von GEB ("Onlineshop") stellt kein rechtlich bindendes Angebot durch GEB, sondern eine Aufforderung zur Bestellung durch die Kundschaft dar. Durch Anklicken des Bestellen-Buttons im letzten Schritt des Bestellprozesses im Onlineshop gibt die Kundschaft ein verbindliches Angebot (Bestellung) zum Kauf der auf der Bestellseite gelisteten Waren unter Einbeziehung dieser AGB ab. Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn GEB die Bestellung durch eine schriftliche Auftragsbestätigung nach dem Erhalt der Bestellung annimmt oder die Ware versendet.
- d) Der nach Maßgabe des Vorstehenden geschlossene Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle früheren oder gleichzeitigen Absprachen, Vereinbarungen, Verhandlungen, Zusicherungen und Gewährleistungen sowie Mitteilungen, sowohl schriftlich als auch mündlich.

### 3) DEFINITIONEN, BEZUGNAHME AUF GESETZE, ÜBERSCHRIFTEN

- a) In diesen AGB finden folgende Definitionen Anwendung:

**"AGB"** bedeutet die in diesem Dokument aufgeführten allgemeinen Verkaufsbedingungen.

**"Angebot"** bedeutet das von GEB erstellte und an die Kundschaft ausgegebene Angebot.

**"Erfindung"** bedeutet jedes neue Gerät, Design, Produkt, Artikel, Verfahren, Prozess oder jede Verbesserung oder Abwandlung davon, unabhängig davon, ob es patentierbar, urheberrechtlich schützbar und unter einem sonstigen Schutzrecht, als Geschäftsgeheimnis oder unter einem ähnlichen Gesetz schützbar ist oder nicht.

**"Geistiges Eigentum"** bedeutet Patente, Patentanmeldungen, Designs/Design-Schutzrechte, Erfindungen, Erfindungsmeldungen, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, urheberrechtlich geschützte Werke, Datenbanken, Marken, Dienstleistungsmarken, Unternehmenskennzeichen, Handelsnamen und Handelsaufmachungen sowie alle ähnlichen Schutzrechte und alle Lizenzen oder Nutzungsrechte im Zusammenhang mit dem Vorgenannten.

**"Höhere Gewalt"** bedeutet jedes Ereignis, das außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs einer der Vertragsparteien liegt, und schließt ohne darauf beschränkt zu sein Krieg, Kriegsgefahr, Revolution, Terrorismus, Aufruhr oder zivile Unruhen, Streiks, Aussperrung oder andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Blockaden oder Embargo, Handlungen oder Beschränkungen durch Regierungen oder Behörden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schutzanordnungen), Ausfall der Versorgung mit Wasser, Strom, Brennstoffen, Transport, Equipment oder anderen Lieferungen oder Leistungen, Explosion, Feuer, Strahlung, Überschwemmung, Naturkatastrophen oder ungünstige Wetterbedingungen vergleichbaren Ausmaßes, Pandemie, Epidemie oder Naturgewalten ein.

**"Kundschaft"** bedeutet die natürliche oder juristische Person, die nach Maßgabe dieser AGB einen Vertrag über den Kauf von Waren mit GEB abschließt.

**"Laufzeit"** bezeichnet den Zeitraum, der mit Vertragsschluss beginnt, bis zu dem im Vertrag angegebenen Ende der Laufzeit.

**"Lieferort"** bezeichnet den im Vertrag angegebenen Ort, an den GEB die Lieferung der Waren veranlassen soll.

**"Preis"** bezeichnet den gemäß dem Vertrag ermittelten Preis für die Waren. "Preise" ist entsprechend auszulegen.

**"Schriftlich"** bedeutet jede schriftliche Mitteilung oder Abgabe einer Willenserklärung (insb. Angebot / Annahme), einschließlich Mitteilung/Willenserklärung per Brief, per E-Mail oder anderer elektronischer Formate (z.B. DocuSign) und der Begriff "Schriftform" ist entsprechend zu verstehen.

**"Spezifikation"** bedeutet die (technische) Beschreibung der Waren, die dem Angebot beigefügt ist oder dem Kunden anderweitig von GEB schriftlich zur Verfügung gestellt wird.

**"Verbrauchsmaterial"** bezeichnet die Einwegartikel oder Verbrauchsprodukte, die GEB gemäß dem Vertrag zu liefern hat.

**"Verbundenes Unternehmen"** bedeutet jede natürliche oder juristische Person, die direkt oder indirekt (i) die betreffende Partei beherrscht, (ii) von ihr beherrscht wird oder (iii) mit ihr unter gemeinsamer Beherrschung steht. Die Begriffe beherrschen und Beherrschung beziehen sich auf die direkte oder indirekte Beteiligung in Höhe von mindestens fünfzig Prozent (50 %) stimmberechtigten Gesellschaftskapitals einer Partei oder auf das Recht, die Grundsatzentscheidungen einer solchen Partei zu lenken.

**"Vertrauliche Informationen"** sind alle schriftlich, mündlich, elektronisch oder in anderer Form (materiell oder immateriell) offengelegten Informationen, die vertraulich oder urheberrechtlich geschützt sind und die andere Partei und/oder deren Verbundene Unternehmen betreffen, einschließlich, aber

nicht beschränkt auf Einzelheiten über deren Geschäfte, Angelegenheiten, Kund:innen, Klient:innen, Lieferant:innen, Pläne, Strategie oder Produkte (entweder bestehende oder in der Entwicklung befindliche), es sei denn, diese Information sind vor der Offenlegung bereits öffentlich bekannt oder werden nach deren Offenlegung ohne Zutun der Kundschaft öffentlich bekannt.

**"Waren"** bedeutet die Waren (einschließlich jeglicher Teilmengen der Waren oder Teile für diese), die GEB gemäß dem Vertrag zu liefern hat, und schließt, sofern der Kontext dies erfordert, Verbrauchsmaterialien, Geräte, Instrumente, Systeme und/oder Software ein.

**"Warengewährleistungsfrist"** bezeichnet den Zeitraum, der mit dem Datum der Warenlieferung an den Lieferort beginnt und ein (1) Jahr nach dem Lieferdatum endet.

**"Werktag"** bezeichnet jeden Tag, der kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag am Sitz von GEB ist, oder jeden Tag, an dem Bankinstitute am Sitz von GEB aufgrund von Gesetzen oder anderen behördlichen Maßnahmen berechtigt oder verpflichtet sind, zu schließen.

- b) Jede Bezugnahme in diesen AGB auf eine Bestimmung eines Gesetzes ist als Bezugnahme auf diese Bestimmung in der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Fassung des Gesetzes auszulegen.
- c) Die Überschriften in diesen AGB dienen nur der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf deren Auslegung.

#### 4) GRUNDLAGEN DES VERKAUFS

- a) GEB verkauft und die Kundschaft kauft die Waren gemäß dem geschlossenen Vertrag, jeweils vorbehaltlich dieser AGB unter Ausschluss aller anderen Geschäftsbedingungen, zu denen ein Angebot von GEB durch die Kundschaft angenommen eine Bestellung von der Kundschaft gemacht wurde. (Ergänzende) Zusätzliche mündliche Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsabschluss getroffen wurden/werden, bedürfen der Schriftform.

- b) Die Mitarbeiter:innen oder sonstigen Vertreter:innen von GEB sind nicht befugt, mündliche Erklärungen abzugeben, die den Liefergegenstand betreffen, es sei denn, sie werden von GEB schriftlich bestätigt. Die Kundschaft erkennt mit Abschluss des Vertrages an, dass sie sich auf solche nicht bestätigten Zusicherungen nicht verlässt und verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen wegen deren Verletzung.
- c) Die Befolgung von Ratschlägen oder Empfehlungen, die GEB oder ihre Mitarbeiter:innen oder Beauftragten der Kundschaft oder ihren Mitarbeiter:innen oder sonstige Vertreter:innen im Hinblick auf die Lagerung, Anwendung oder Verwendung der Ware geben, erfolgt auf eigenes Risiko der Kundschaft und GEB haftet dementsprechend nicht für solche Ratschläge oder Empfehlungen. Marketing- und andere Werbematerialien, die sich auf die Waren beziehen, dienen nur der Veranschaulichung und sind nicht Bestandteil des Vertrages. Die Kundschaft erklärt, dass sie sich bei ihrer Bestellung auf keine anderen als die ausdrücklich im Vertrag genannten Zusicherungen oder Erklärungen von GEB verlassen hat.
- d) Etwaige Druck-, Schreib- oder andere Fehler oder Auslassungen in Verkaufsunterlagen, Angeboten, Preislisten, Angebotsannahmen, Rechnungen oder anderen Dokumenten oder Informationen, die von GEB herausgegeben werden, einschließlich der Website von GEB, können ohne jegliche Haftung seitens GEB korrigiert werden.

#### 5) BESTELLUNGEN, BINDUNG AN ANGEBOTE

- a) GEB übernimmt keine Gewähr dafür, dass alle Waren zu jeder Zeit für Bestellungen verfügbar sind oder dass GEB bis zur Annahme einer Bestellung die gewünschten Mengen liefern kann.
- b) Eine von GEB angenommene Bestellung ist verbindlich und kann von der Kundschaft nur mit schriftlicher Zustimmung von GEB und unter der Bedingung storniert werden, dass die Kundschaft GEB in vollem Umfang von allen

Verlusten (einschließlich entgangenem Gewinn), Kosten (einschließlich der Kosten für alle eingesetzten Arbeitskräfte und Materialien), Schäden, Gebühren und Aufwendungen freistellt, die GEB durch die Stornierung entstehen.

- c) Angebote von GEB, die keine Annahmefrist enthalten, können von GEB widerrufen werden, wenn GEB nicht innerhalb von drei (3) Wochen ab Angebotsdatum eine schriftliche Annahmebestätigung der Kundschaft zugeht.

## 6) PREIS

- a) Der Preis ergibt sich aus dem Onlineshop bzw. aus dem Angebot durch GEB oder, falls das Angebot keine Angaben enthält, aus den jeweils gültigen Listenpreisen von GEB.
- b) Sofern zwischen der Kundschaft und GEB nichts anderes schriftlich vereinbart ist, werden alle Preise von GEB auf der Grundlage von DAP INCOTERMS® 2020 angegeben. Die Kosten für Transport, Verpackung, Fracht und Versicherung gehen zu Lasten der Kundschaft.
- c) Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer (oder gleichwertiger Umsatzsteuer), Umsatz-, Quellen- oder sonstiger Steuern (mit Ausnahme der Einkommensteuer, der GEB möglicherweise unterliegt), die zusätzlich von der Kundschaft zu zahlen sind. Kundschaften innerhalb der EU sind verpflichtet, ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben.

## 7) ZAHLUNGSBINDUNGEN

- a) Vorbehaltlich zusätzlicher oder anderer Bedingungen, die zwischen der Kundschaft und GEB schriftlich vereinbart wurden, ist GEB berechtigt, der Kundschaft den Preis für die Waren am oder zu jedem Zeitpunkt nach Lieferung der Waren in Rechnung zu stellen.
- b) Die Kundschaft ist verpflichtet, den Preis in der entsprechenden Rechnungswährung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu zahlen, ungeachtet dessen, ob die Lieferung stattgefunden hat und das Eigentum an der Ware auf die Kundschaft übergegangen ist.

- c) Leistet der Kunde eine Zahlung nicht am Fälligkeitstag, so ist GEB unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche berechtigt (i) nach Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei (2) Wochen vom Vertrag zurückzutreten oder weitere Lieferungen an die Kundschaft auszusetzen; und (ii) der Kundschaft Verzugszinsen auf den jeweils unbezahlten Betrag in gesetzlicher Höhe zu berechnen, bis die Zahlung in voller Höhe erfolgt ist. Die Zinsen laufen täglich auf und gelten ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlung bis zur tatsächlichen Zahlung in voller Höhe. GEB ist berechtigt, einen weitergehenden Schadensersatz geltend zu machen.
- d) Alle Zahlungen sind in voller Höhe und ohne jeden Abzug oder Aufrechnung oder Gegenforderung gemäß den vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten.
- e) GEB kann von der Kundschaft verlangen, dass diese als Sicherheit für die Zahlung zwei (2) Wochen vor dem Liefertermin ein unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv, eine Bankbürgschaft oder eine Bankgarantie stellt. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch die Kundschaft oder die Aufrechnung mit von GEB nicht anerkannten, nicht rechtskräftig festgestellten und noch nicht entscheidungsreifen Gegenansprüchen der Kundschaft ist nicht zulässig.
- f) GEB ist nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel als Zahlungsmittel zu akzeptieren. Die Annahme solcher Zahlungsmittel muss vorher schriftlich vereinbart werden und erfolgt in jedem Fall nur erfüllungshalber und gilt nicht als Erfüllung einer Verbindlichkeit. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Kundschaft. Gutschriften aus Schecks und Wechseln erfolgen unter Abzug der Kosten und vorbehaltlich des Eingangs mit Wertstellung des Tages, an dem GEB über den Gegenwert verfügen kann.

## 8) HAFTUNG VON GEB

- a) GEB haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von GEB oder eines

Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- b) In Fällen einfacher Fahrlässigkeit von GEB oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen haftet GEB nur für die schuldhafte Verletzung von Kardinalpflichten (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung von GEB jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- c) Die Haftungsbeschränkung nach Absatz b) gilt nicht (i) bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, (iii) sofern und soweit GEB oder ein Vertreter oder Erfüllungsgehilfe einen Mangel arglistig verschwiegen und (iv) sofern und soweit GEB eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.
- d) GEB haftet nicht für die richtige Auswahl der Ware für den im Einzelfall von der Kundschaft vorgesehenen Zweck und für die richtige Verbindung der Ware untereinander oder mit Gegenständen der Kundschaft. Dies liegt in der alleinigen Verantwortung der Kundschaft oder derjenigen Person, die die Ware im Auftrag der Kundschaft verbindet und installiert. GEB lehnt jede Haftung für fehlerhafte und/oder falsche Verbindungen der Waren und für eine Verwendung ab, die nicht dem geltenden Recht des Verwendungslandes entspricht.
- e) GEB haftet gegenüber der Kundschaft nicht für die verspätete oder unterbliebene Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag, wenn die Verspätung oder Unterlassung auf Höhere Gewalt zurückzuführen ist.
- f) GEB haftet nicht für Schäden, die einer Person direkt oder indirekt entstehen durch (i) den Betrieb oder die Verwendung der Ware in Kombination mit anderer, nicht von GEB gelieferter Hardware; sofern diese Kombination nicht vorab durch GEB genehmigt und/oder der Schaden maßgeblich durch die nicht von GEB gelieferter Hardware verursacht wurde (ii) nicht vorab durch GEB autorisierte

Änderungen an der Ware oder einer ihrer Komponenten durch die Kundschaft oder Dritte und/oder (iii) Worte, Beschreibungen, Warenzeichen, und andere Dinge, die auf Wunsch der Kundschaft oder in Übereinstimmung mit der Kundenspezifikation auf die Ware gedruckt wurden.

- g) Die Kundschaft stellt GEB und seine Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen frei, die von ihren eigenen Erfüllungsgehilfen wegen Verletzung oder Tod von Personen oder wegen des Verlustes oder der Beschädigung von Sachen geltend gemacht werden, die in den Räumen von GEB oder während der Zusammenarbeit mit GEB oder der Unterstützung von GEB bei der Arbeit der Kundschaft entstanden sind, es sei denn, GEB oder seine Erfüllungsgehilfen haben dem dem Anspruch zugrunde liegenden Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht.

## 9) SCHADENSERSATZPFLICHT DER KUNDSCHAFT

Die Kundschaft verpflichtet sich, GEB von sämtlichen Kosten, Verlusten, Aufwendungen, Schäden, Ansprüchen, Verbindlichkeiten oder Bußgeldern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Anwalts- und Gerichtskosten, freizustellen, die sich aus oder im Zusammenhang mit (i) einer behaupteten Verletzung eines Patents oder sonstiger Schutzrechte einer Person oder Partei ergeben, soweit die Waren gemäß den von der Kundschaft gelieferten oder geforderten Spezifikationen hergestellt wurden; oder (ii) allen Verletzungen am Körper oder der Gesundheit oder Todesfällen von Personen und allen Beschädigungen oder Zerstörungen von Eigentum, die sich direkt oder indirekt aus der Verwendung der gemäß dem Vertrag verkauften Waren ergeben, mit Ausnahme solcher Kosten, Verluste, Aufwendungen, Schäden, Ansprüche, Haftungen oder Bußgelder, die durch schuldhaftes Verhalten von GEB verursacht wurden oder daraus resultieren; oder (iii) der Fahrlässigkeit und/oder dem vorsätzlichen Fehlverhalten der Kundschaft, ihrer Mitarbeiter:innen oder sonstigen Vertreter:innen ergeben.

## 10) KÜNDIGUNG

- a) Der Vertrag kann von jeder Partei mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden, wenn die andere Partei: (i) eine wesentliche Verletzung des Vertrages begeht und eine solche Verletzung, sofern sie behebbar ist, nicht innerhalb von zwanzig (20) Werktagen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung behebt; oder (ii) zahlungsunfähig im Sinne des § 17 InsO bzw. überschuldet im Sinne des § 19 InsO wird oder Gegenstand eines Verfahrens nach einem Konkurs-, Insolvenz- oder Liquidationsgesetz wird oder anderweitig nicht in der Lage ist, ihre Schulden bei allgemeiner Fälligkeit zu begleichen; oder (iii) Gegenstand einer Vermögenspfändung oder einer gerichtlichen Verfügung oder eines gerichtlichen Beschlusses wird, der eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf ihren Betrieb hat; oder (iv) eine Abtretung zugunsten ihrer Gläubiger vornimmt, die nicht im Rahmen der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Krediten im Rahmen der gewöhnlichen Führung ihres laufenden Geschäfts erfolgt, oder (v) ein Insolvenzantrag gestellt wird.
- b) Trifft diese Klausel zu, so ist GEB unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, insbesondere des Rechts zur Kündigung nach vorstehender Ziff. 10 lit. a), berechtigt, weitere Lieferungen von Waren im Rahmen des Vertrages auszusetzen, ohne dass eine Haftung gegenüber der Kundschaft besteht, und wenn die Waren bereits geliefert, aber noch nicht bezahlt wurden, wird der Preis für die gelieferten Waren ungeachtet anderslautender früherer Vereinbarungen oder Absprachen sofort fällig und zahlbar.

## 11) VERSICHERUNG

Die Kundschaft ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine umfassende Haftpflichtversicherung zu unterhalten, einschließlich einer Sachschadenversicherung und einer Betriebshaftpflichtversicherung, und die Deckung und Deckungssummen in wirtschaftlich angemessener Höhe aufrechtzuerhalten. Auf schriftliche Anforderung von GEB hat die Kundschaft GEB

unverzüglich Versicherungsnachweise vorzulegen, aus denen Deckungssummen, Deckungsgrenzen und Ablaufdaten der jeweiligen Versicherungspolicen ersichtlich sind.

## 12) COMPLIANCE-ANFORDERUNGEN

- a) Generell: Die Kundschaft und GEB verpflichten sich, alle anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften, insbesondere die anwendbaren Exportkontrollvorschriften und Sanktionsprogramme sowie die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, einzuhalten. Der Kundschaft verpflichtet sich ferner, keine Technologie zu exportieren, zu reexportieren oder weiterzugeben, die mit oder unter Verwendung von Informationen oder Technologie, die von GEB angeboten werden, entwickelt wurde, und dabei nicht gegen geltende Gesetze oder Vorschriften der zuständigen Behörden zu verstoßen.
- b) Zivile Zwecke: Die Waren werden ausschließlich für zivile und friedliche Zwecke geliefert. Die Kundschaft darf die von GEB angebotenen Waren, Informationen und Technologie weder in oder im Zusammenhang mit Nukleartechnologie oder Massenvernichtungswaffen (nuklear, biologisch oder chemisch) und deren Trägern noch für sonstige Waffen und Kampfmitteln (insb. Nutzung für die Entwicklung von biologischen, chemischen oder anderweitigen Kampfmitteln) verwenden.
- c) Exportkontrolle: Die Waren können internationalen und nationalen Exportbeschränkungen unterliegen. Die Annahme und Ausführung der Bestellung erfolgt unter strikter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Embargobestimmungen. Die Annahme und Ausführung von Aufträgen für genehmigungspflichtige Waren steht unter dem Vorbehalt der Erteilung entsprechender Ausfuhrgenehmigungen durch die zuständigen Länderbehörden. Bei genehmigungspflichtigen Waren benötigt GEB eine entsprechende Endverbleibserklärung der Endverbraucher, die den genauen

Verwendungszweck der Waren angibt und ein aussagekräftiges Firmenprofil enthält. Mit der Bestellung verpflichtet sich die Kundschaft, alle angeforderten Informationen und Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, um die notwendigen Dokumente zu erhalten.

- d) Pharmazeutika, Kosmetik, Lebensmittel: Für Kundschaft in der pharmazeutischen, kosmetischen und/oder Lebensmittelindustrie wird ausdrücklich vereinbart, dass die Kundschaft allein für die Einhaltung der für ihre Branche geltenden Gesetze, Vorschriften und Praktiken verantwortlich ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf medizinische Anforderungen, Richtlinien der allgemeinen Herstellungspraxis und geltende Gesetze, Verordnungen und andere Bestimmungen.
- e) Datenschutz: GEB ist berechtigt, die auf Grund der Geschäftsbeziehungen von der Kundschaft erhaltenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der DSGVO zu verarbeiten.

Unsere Datenschutzerklärung ist einsehbar unter <https://www.greenelephantbiotech.com/policy>, aus der sich Informationen über Art, Umfang und Zweck der Datenerhebung ergeben.

f) ESG Compliance

**Grundsatz:** GEB hat sich zum Ziel gesetzt, seine Geschäftstätigkeit auf sozial verantwortliche und ökologisch nachhaltige Weise zu führen und dabei die Grundsätze der ESG-Nachhaltigkeit (Environmental, Social and Governance) zu fördern, insbesondere in folgender Hinsicht:

1. **Legal Compliance:** Beachtung aller geltenden Gesetze, Vorschriften und Standards in Bezug auf ESG-Praktiken in Deutschland.
2. **Einhaltung von Umweltvorschriften:** Bestreben, Umweltauswirkungen zu minimieren, indem u.a. Maßnahmen zur Abfallvermeidung, zur Energieeinsparung und zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Ressourcen umgesetzt werden. Beachtung aller einschlägiger

Umweltvorschriften und Einholung der für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen. Förderung des Umweltbewusstseins der Mitarbeiter:innen und Interessengruppen.

3. **Soziale Verantwortung:** Einhaltung fairer Arbeitspraktiken, einschließlich des Verbots von Kinderarbeit und Zwangsarbeit. Etablierung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfeldes für Mitarbeiter:innen und Ergreifung von Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Berufsrisiken. Förderung der Vielfalt, Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung in der Belegschaft.
4. **Unternehmensführung:** Etablierung hoher Standards der Unternehmensführung, einschließlich Transparenz, Verantwortlichkeit und Integrität in Geschäftspraktiken. Einführung interner Kontrollen und Verfahren, um Korruption, Bestechung und anderes unethisches Verhalten zu verhindern.
5. **Berichterstattung und Überwachung:** Regelmäßige Überwachung und Bewertung eigener ESG-Leistung und Bestreben nach kontinuierlicher Verbesserung. Offenlegung relevanter ESG-Informationen gegenüber Stakeholdern, wie es die geltenden Gesetze und Vorschriften verlangen.

### 13) SPEZIFIKATIONEN

- a) Die Kundschaft ist gegenüber GEB dafür verantwortlich, dass die Bedingungen einer Bestellung (einschließlich einer etwaigen Spezifikation) der Kundschaft ("Kundenspezifikation") richtig sind und dass GEB alle erforderlichen Informationen bezüglich der Ware so rechtzeitig erhält, sodass GEB den Vertrag vertragsgemäß erfüllen kann.
- b) Menge, Beschaffenheit und Beschreibung der Ware sowie die Spezifikation der Ware müssen den Angaben im Angebot von GEB entsprechen.
- c) Soll die Ware nach einer Kundenspezifikation hergestellt oder ein Verfahren auf die Ware

angewandt werden, so hat die Kundschaft GEB von allen Verlusten, Schäden, Kosten und Aufwendungen freizustellen, die GEB im Zusammenhang mit der Beilegung von Ansprüchen wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter, die sich aus der Verwendung der Kundenspezifikation durch GEB ergeben, auferlegt werden oder von GEB zu zahlen sind.

- d) GEB behält sich das Recht vor, Änderungen (i) der Spezifikation oder ggf. der Kundenspezifikation der Ware vorzunehmen, die erforderlich sind, um geltende Sicherheits- oder andere gesetzliche Anforderungen zu erfüllen; und/oder (ii) wenn die Ware nach der Spezifikation von GEB zu liefern ist, an den Bestandteilen, der Funktionalität oder den Leistungsmerkmalen der Ware, die im Rahmen einer bereits bestehenden Bestellung geliefert wird, vorausgesetzt, dass die Ware weiterhin in allen wesentlichen Aspekten der zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Spezifikation oder Kundenspezifikation entspricht.

#### 14) LIEFERUNG

- a) GEB wird die Kundschaft schriftlich benachrichtigen, sobald die Ware losgeschickt wird, einschließlich weiterer Lieferinformationen und Trackingnummer. GEB ist nicht verantwortlich für in den Lieferinformationen eventuell angegebenen (voraussichtlichen) Liefertermine, welche ausschließlich von dem Transportunternehmen zur Verfügung gestellt werden. Die Ware kann in Teillieferungen geliefert werden. Eine Lieferverzögerung oder ein Mangel an einer Teillieferung berechtigt die Kundschaft nicht, eine andere Teillieferung oder den Vertrag zu stornieren.
- b) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist das Verpackungsmaterial von der Kundschaft auf deren Kosten zu entsorgen.
- c) Für den Fall, dass zwischen GEB und der Kundschaft Liefertermine festgelegt wurden, wird GEB sich nach besten Kräften bemühen, diese Liefertermine einzuhalten. Jedoch sind diese Termine nicht fix und die Lieferzeit ist nicht vertragswesentlich. GEB haftet nicht für

eine irgend geartete Verzögerung bei der Lieferung der Ware. GEB ist berechtigt, die Ware auch vor einem angegebenen Liefertermin zu liefern, wenn die Kundschaft davon angemessen in Kenntnis gesetzt wird.

- d) Die Kundschaft erkennt an, dass eine Abweichung der bestellten Warenmenge von bis zu 10% mehr oder 10% weniger als die bestellte Menge nicht als Nichterfüllung seitens GEB angesehen wird, vorausgesetzt, dass GEB der Kundschaft nur die tatsächlich gelieferte Menge in Rechnung stellt und die Kundschaft nur zur Zahlung dieser verpflichtet ist.
- e) Wird GEB die Lieferung der Ware aus anderen Gründen als solchen, die GEB nicht zu vertreten hat, gänzlich unmöglich und haftet GEB dementsprechend gegenüber der Kundschaft, so beschränkt sich die Haftung von GEB auf den Preis der Ware, die GEB nicht geliefert hat.

#### 15) GEFAHRENÜBERGANG UND EIGENTUM

- a) Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes der Ware geht auf die Kundschaft über: (i) bei Abholung in den Geschäftsräumen von GEB zu dem Zeitpunkt, zu dem GEB der Kundschaft mitteilt, dass die Ware zur Abholung bereitsteht; oder (ii) bei Lieferung außerhalb der Geschäftsräume von GEB zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ware geliefert wird, oder, falls die Kundschaft die Ware zu Unrecht nicht abnimmt, zu dem Zeitpunkt, zu dem GEB die Lieferung der Ware angeboten hat.
- b) Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrenübergangs der Ware oder einer anderen Bestimmung dieser AGB geht das Eigentum an der Ware erst dann auf die Kundschaft über, wenn GEB die vollständige Zahlung des Preises der Ware erhalten hat (Eigentumsvorbehalt).
- c) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Forderungen, die GEB im Zusammenhang mit den gelieferten Waren gegen die Kundschaft nachträglich erwirbt. Die Kundschaft ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; sie tritt GEB bereits jetzt alle

Forderungen in Höhe des zwischen GEB und der Kundschaft vereinbarten Preises (einschließlich gesetzlicher inländischer Umsatzsteuer sowie vergleichbarer ausländischer Steuer) ab, die ihr aus der Weiterveräußerung der gelieferten Ware gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Weiterveräußerung vor oder nach Verarbeitung der Ware, die unter dem Eigentumsvorbehalt steht, erfolgt. Die Kundschaft ist ermächtigt, die Forderungen gegenüber den Dritten einzuziehen, solange sie ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber GEB nachkommt und ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Kundschaft nicht beantragt oder eröffnet ist. Die Befugnis von GEB, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. GEB verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange die Kundschaft ihren Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen nicht beantragt oder eröffnet ist. Ist aber dies der Fall, so kann GEB verlangen, dass die Kundschaft die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Be- und Verarbeitung der Ware wird für GEB vorgenommen. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, GEB nicht gehörenden Waren, erwirbt GEB Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von GEB gelieferten Sache zu den anderen Waren zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. GEB verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen der Kundschaft insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt. Die Kundschaft ist verpflichtet, die gelieferte Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes und solange sie ihn noch nicht im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußert hat, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und alle von GEB oder von einem von GEB anerkannten Unternehmen vorgesehenen Wartungsarbeit-

en und erforderlichen Instandhaltungen unverzüglich durchführen zu lassen. Solange die Kundschaft die gelieferte Ware noch nicht im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußert und den Besitz an ihnen übertragen hat, hat sie sie darüber hinaus als im Eigentum von GEB stehend zu kennzeichnen.

- d) Solange das Eigentum an der Ware nicht auf die Kundschaft übergegangen ist (und sofern die Ware noch vorhanden ist und nicht weiterverkauft wurde), ist GEB im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden berechtigt, jederzeit von der Kundschaft die Herausgabe der Ware zu verlangen und, falls die Kundschaft dem nicht unverzüglich nachkommt, die Räumlichkeiten der Kundschaft oder eines Dritten, in denen die Ware gelagert ist, zu betreten und die Ware zurückzunehmen.
- e) Die Kundschaft ist nicht berechtigt, die im Eigentum von GEB verbleibende Ware zu verpfänden oder in irgendeiner Weise zur Sicherung von Verbindlichkeiten zu belasten (z.B. im Wege der Sicherungsübereignung); tut sie dies dennoch, so werden alle Forderungen von GEB gegenüber der Kundschaft (unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche von GEB) sofort fällig und zahlbar. Bei Zugriffen Dritter, insbesondere bei Pfändungen, hat die Kundschaft GEB unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen sowie den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt von GEB hinzuweisen. Die Kundschaft hat alle Kosten zu tragen, die zur Aufhebung der Pfändung oder zur Rücknahme der gelieferten Ware aufgewendet werden müssen.

## 16) GEWÄHRLEISTUNG UND RECHTSBEHELFE

- a) GEB gewährleistet nach Maßgabe dieser Ziffer 16 a), dass die Ware zum Zeitpunkt der Lieferung der Spezifikation entspricht und während der Warengewährleistungsfrist frei von Material- und Fabrikationsmängeln ist. GEB wird die Ware, die dieser Ziffer 16 a) nicht entspricht, nach seiner Wahl nachbessern, ersetzen oder den Preis erstatten, sofern die Kundschaft GEB (i) im Falle von Mängeln, die bei einer körperlichen Untersuchung

feststellbar sind, spätestens fünf (5) Werktage nach Eintreffen der Ware am Lieferort schriftlich benachrichtigt; oder (ii) bei verdeckten Mängeln innerhalb einer angemessenen Frist nach Feststellung, dass einige oder alle Waren nicht dieser Ziffer 16 a) entsprechen und unter hinreichend detaillierter Angabe der Art und des Umfangs der Mängel und unter Beachtung der Rückgabebestimmungen von GEB, die der Kundschaft mitgeteilt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Kundschaft die Ware annimmt, wenn sie GEB nicht innerhalb der oben genannten Fristen über die Nichtübereinstimmung der Ware mit dieser Ziffer 16 a) informiert.

- b) Die vorstehende Gewährleistung wird von GEB unter den folgenden Bedingungen übernommen: (i) GEB haftet nicht für Mängel an der Ware, die sich aus einer von der Kundschaft gelieferten Zeichnung, Konstruktion oder Kundenspezifikation ergeben; (ii) GEB haftet nicht für Mängel, die auf normalem Verschleiß, vorsätzlicher Beschädigung, Fahrlässigkeit, widrigen Arbeitsbedingungen, Nichtbeachtung der (mündlichen oder schriftlichen) Anweisungen von GEB bezüglich Lagerung, Installation, Inbetriebnahme, Verwendung oder Wartung der Ware oder bewährte Verfahren in Bezug auf die Lagerung, Installation, Inbetriebnahme, Verwendung oder Wartung der Ware, Missbrauch oder Änderung oder Reparatur der Ware ohne Zustimmung von GEB beruhen; (iii) GEB haftet nicht im Rahmen der vorstehenden Gewährleistung (oder einer anderen Gewährleistung, Bedingung oder Garantie), wenn die Kundschaft eine Ware verwendet, nachdem sie GEB darüber informiert hat, dass diese Ware nicht den Bestimmungen von Ziffer 16 a) entspricht; (iv) GEB haftet nicht im Rahmen der vorstehenden Gewährleistung (oder einer anderen Gewährleistung, Bedingung oder Garantie), wenn ein solches Versagen als Folge einer nicht durch GEB schuldhaft verursachten Beschädigung oder eines Verlustes eintritt, nachdem die Gefahr an der Ware auf die Kundschaft übergegangen ist.

- c) Vorbehaltlich der ausdrücklichen Bestimmungen in diesen AGB werden alle Gewährleistungen oder sonstigen vergleichbaren Bestimmungen, die durch Gesetz impliziert sind, im vollen gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Mit Ausnahme der in dieser Ziffer 16 genannten Bestimmungen, gibt GEB keine Gewährleistung oder Garantie und macht keine sonstigen Zusicherungen in Bezug auf die Waren.
- d) Alle Ansprüche der Kundschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in einem (1) Jahr ab Ablieferung. Für vorsätzliches, arglistiges oder grob fahrlässiges Verhalten sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 17) GEISTIGES EIGENTUM

- a) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrages oder der Beendigung oder des Ablaufs dieses Vertrages besitzt GEB alle Rechte an dem gesamten geistigen Eigentum, das sich auf die Waren bezieht und zum Zeitpunkt des Angebotsdatums im Besitz oder unter der Kontrolle von GEB ist, sowie an dem gesamten geistigen Eigentum, das von GEB nach der schriftlichen Auftragsbestätigung entwickelt wird, vorausgesetzt, dass es sich nicht ausschließlich auf (i) die vertraulichen Informationen der Kundschaft; oder (ii) geistiges Eigentum der Kundschaft stützt. Soweit in diesen AGB nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden der Kundschaft durch den Vertrag keine Rechte an geistigem Eigentum von GEB übertragen, abgetreten, vermietet oder lizenziert oder in sonstiger Weise verschafft. Die Beschaffung und Aufrechterhaltung von Urheberrechten oder geistigem Eigentum in Bezug auf die Waren oder sonstiger Technologie, einschließlich der im Eigentum von GEB stehenden Erfindungen, erfolgt nach Ermessen und auf Kosten von GEB.
- b) Sollte die Ware oder ein Teil der Ware Gegenstand von Verletzungsansprüchen werden oder nach Ansicht von GEB wahrscheinlich werden, gestattet die

Kundschaft GEB, nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder (i) der Kundschaft das Recht zu verschaffen, die Ware weiterzunutzen, oder (ii) die Ware (oder die betroffenen Teile oder Elemente) zu ersetzen oder zu modifizieren, um die Verletzung zu beseitigen, vorausgesetzt, dass ein solcher Ersatz und/oder eine solche Modifikation die Funktionalität oder Effizienz der Ware nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Verpflichtungen von GEB nach diesem Abschnitt gelten nicht für Waren, die von der Kundschaft anders als in Übereinstimmung mit dem Vertrag oder den schriftlichen Anweisungen von GEB verändert oder verwendet werden. Die Kundschaft stellt GEB von allen Verlusten, Schäden, Haftungen, Kosten und Aufwendungen frei, die GEB im Zusammenhang mit Ansprüchen aus einer solchen Änderung oder Verwendung entstehen.

- c) In Bezug auf Warenzeichen, die auf den Waren angebracht oder in diese integriert sind, erfolgt die Verwendung der Warenzeichen in Übereinstimmung mit dem Vertrag und den Markenrichtlinien von GEB (oder des Lizenzgebers), die der Kundschaft von Zeit zu Zeit zur Verfügung gestellt werden, und der Geschäftswert, der mit der Verwendung der Warenzeichen verbunden ist, kommt GEB (oder dem Lizenzgeber) zugute, und auf Verlangen von GEB wird die Kundschaft auf ihre Kosten alle Dokumente unterzeichnen und alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um diesen Geschäftswert auf GEB bzw. den Lizenzgeber von GEB zu übertragen. Die Kundschaft verpflichtet sich, die gleiche oder eine verwechselbar ähnliche Marke nicht anzumelden oder eintragen zu lassen oder Dritte dazu zu veranlassen oder zu unterstützen, und sie wird diese Marke nicht verändern oder von der Ware entfernen, es sei denn, GEB hat ihr dies schriftlich gestattet.

## 18) SYSTEME UND SOFTWARE

Wenn die Kundschaft Software von GEB lizenziert, einschließlich der Software, die in Verbindung mit dem Kauf einer Ware lizenziert wurde, sowie jegliche andere Software oder Firmware, die in die gekaufte Ware eingebettet, auf sie geladen oder

anderweitig mit ihr verbunden ist, gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen:

- a) GEB gewährt der Kundschaft das nicht ausschließliche Recht und die Lizenz, die Kopie der Software in Objektform zu nutzen, die sich auf den der Kundschaft von GEB zur Verfügung gestellten lesbaren Computermedien befindet.
- b) Die Software und die damit verbundenen Urheberrechte sind Eigentum von GEB, eines mit GEB Verbundenen Unternehmens und/oder bestimmter Zulieferer von GEB, und das Eigentum an der Software im Allgemeinen oder an den entsprechenden Urheberrechten geht durch die Nutzung der Software durch die Kundschaft nicht auf diese über. Die hierin eingeräumten Lizenzrechte dürfen ohne schriftliche Zustimmung von GEB nicht auf eine andere Partei übertragen werden.
- c) Die Software ist durch die jeweiligen nationalen Urheberrechtsgesetze geschützt und die Kundschaft darf sie nicht kopieren oder kopieren lassen, mit der Ausnahme, dass die Kundschaft das Recht hat, (i) solche Kopien anzufertigen, die für die bestimmungsgemäße Nutzung der Software durch die Kundschaft erforderlich sind, einschließlich zur Fehlerbehebung, oder (ii) die Software für Sicherungs- oder Archivierungszwecke zu vervielfältigen und die Software im Falle einer Computerstörung auf einen Ersatzcomputer zu übertragen.
- d) Die Kundschaft ist verpflichtet, (i) die Ware und die zugehörige Dokumentation nicht für Anwendungen der In-vitro-Diagnostik beim Menschen zu verwenden, (ii) die Software nicht anderweitig als mit der gekauften Ware und nicht für einen Zweck außerhalb des Anwendungsbereichs, für den sie zur Verfügung gestellt wird, zu verwenden und (iii) Reverse Engineering, Zerlegen, Dekompilieren, Ändern oder Anpassen der Software oder die Kombination der Software mit anderer Software nicht zu veranlassen oder zu gestatten, es sei denn, dass die zur Herstellung der Kompatibilität der Software mit anderen Programmen erforderlichen Informationen der Kundschaft zuvor nicht ohne weiteres

zugänglich waren, in diesem Fall aber nur in dem Umfang, der unerlässlich ist, um die Informationen zu erhalten, die zur Herstellung der Kompatibilität erforderlich sind, , und (iv) die Software nicht in ein Land zu verlagern, das gegen geltende Import- oder Exportkontrollvorschriften verstößt.

- e) Die Kundschaft verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GEB zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben bei GEB. Die Kundschaft ist nicht berechtigt, Unterlizenzen an der Software zu vergeben.
- f) Die Kundschaft erkennt ferner an, dass ihre Nutzung der Software den Bedingungen etwaiger Lizenzvereinbarungen oder Mitteilungen Dritter, die der Kundschaft von GEB zur Verfügung gestellt werden, sowie den Rechten anderer Eigentümer oder Anbieter von Software oder Firmware, die in der Software enthalten sind, unterliegen kann, und dass die Kundschaft die Bedingungen solcher Lizenzvereinbarungen und Rechte Dritter, die ihr von GEB im Voraus zur Verfügung gestellt werden, einhalten muss.
- g) Die Software unterliegt der für das System geltenden beschränkten Gewährleistung gemäß Abschnitt 16 und keiner weiteren ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistung.
- h) GEB übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung dafür, dass der Betrieb der Software oder Firmware unterbrechungs- oder fehlerfrei ist oder dass die in der Software oder Firmware enthaltenen Funktionen auch bei Verwendung außerhalb der vereinbarten Spezifikation genügen. Für Software- oder Firmware-Korrekturen, die während der Warengewährleistungsfrist vorgenommen werden, gilt eine Gewährleistungsfrist von einem (1) Jahr ab dem Datum der Auslieferung durch GEB oder bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist.
- i) Bei Nichteinhaltung einer der Bestimmungen dieses Unterabschnitts erlischt das Recht der Kundschaft zur Nutzung der Software. Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Kundschaft verpflichtet, den von GEB zur Verfügung gestellten Datenträger und alle Kopien der Software an GEB zurückzugeben.
- j) Ersatzlieferungen, Nachbesserungen oder Upgrades der Software, die die Kundschaft von GEB oder einem mit GEB verbundenen Unternehmen erhält, unterliegen den gleichen Beschränkungen und sonstigen Bestimmungen, die in diesem Abschnitt enthalten sind, unabhängig davon, ob auf diesen Abschnitt oder diese AGB ausdrücklich Bezug genommen wird, wenn die Kundschaft Ersatzlieferungen, Nachbesserungen oder Upgrades erhält, es sei denn, Ersatzlieferungen, Korrekturen oder Upgrades werden mit einem separaten Lizenzvertrag geliefert, der diese AGB ausdrücklich ersetzt. Die Gewährleistungsfrist für alle Upgrades beträgt ein (1) Jahr ab dem Datum der Lieferung an die Kundschaft. Ersatzlieferungen, Nachbesserungen und Upgrades werden zu den zum Zeitpunkt der Lieferung vereinbarten Preisen und Zahlungsbedingungen erbracht.
- k) GEB übernimmt keine Haftung oder Gewährleistungspflicht, wenn Änderungen an der Software oder Firmware von anderen Personen als GEB oder deren Vertreter:innen vorgenommen werden. GEB wird darüber hinaus die bis zur Feststellung einer solchen Änderung entstandenen Kosten und Aufwendungen sowie alle Nachbesserungsarbeiten, die zur Wiederherstellung des gewährleistungspflichtigen Zustandes der Software oder Firmware erforderlich sind, in Rechnung stellen.
- l) Die Kundschaft erkennt an, dass GEB nur aufgrund der vorgenannten Einschränkungen in der Lage oder bereit ist, Software, System und Installationen zu den Preisen anzubieten.

## 19) VERSCHIEDENES

- a) Alle Mitteilungen, die nach diesen AGB von einer Partei an die andere gerichtet werden,

müssen oder dürfen, sind schriftlich an den Sitz oder die Hauptniederlassung der anderen Partei oder an diejenige andere Adresse zu richten, die der die Mitteilung machenden Partei zu dem betreffenden Zeitpunkt gemäß dieser Bestimmung mitgeteilt wurde.

- b) Ein Verzicht von GEB auf die Ausübung von Rechten aus einer Vertragsverletzung durch die Kundschaft gilt nicht als Verzicht auf die Ausübung von Rechten aus einer späteren Verletzung der gleichen oder einer anderen Bestimmung.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen der AGB davon nicht berührt. Dies gilt auch für den Fall, dass sich im Vertrag eine unbeabsichtigte Lücke befindet. Anstelle einer ganz oder teilweise unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung einer unbeabsichtigten Lücke in den AGB soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser AGB gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lücke der betreffenden Bestimmung(en) gekannt hätten.
- d) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und ist nach diesem auszulegen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) ist auf den Vertrag nicht anwendbar.
- e) Hat die Kundschaft ihren Sitz in der Europäischen Union oder im Vereinigten Königreich, so sind für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag die örtlichen Gerichte am Sitz von GEB zuständig, und die Parteien erklären sich ausdrücklich mit diesem ausschließlichen Gerichtsstand einverstanden. GEB ist darüber hinaus nach ihrer Wahl berechtigt, eigene Ansprüche am Gerichtsstand der Kundschaft geltend zu machen. Nach Klageerhebung ist die Kundschaft aufgrund eigener Rechte und Ansprüche darauf beschränkt, vor dem jeweiligen Gericht, vor dem die ursprüngliche

Klage erhoben wurde, Widerklage zu erheben oder mit einer eigenen Forderung gegen die in dieser Klage erhobene Forderung aufzurechnen.

Hat die Kundschaft ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union oder des Vereinigten Königreichs, so werden alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Gültigkeit ergeben, nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges (mit Ausnahme des einstweiligen Rechtsschutzes) endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist der Ort des Geschäftssitzes von GEB. Das Schiedsverfahren ist in englischer Sprache zu führen.

- f) Jede Partei verpflichtet sich, alle Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und (a) die Vertraulichen Informationen der anderen Partei nicht zu anderen Zwecken als der Durchsetzung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag zu verwenden oder (b) die Vertraulichen Informationen der anderen Partei nicht an andere Personen weiterzugeben, mit der Ausnahme, (i) dass eine Partei diese Vertraulichen Informationen an ihre Mitarbeiter:innen und sonstigen Vertreter:innen weitergeben darf, die diese vertraulichen Informationen für die Erfüllung einer Verpflichtung im Rahmen des Vertrages kennen müssen, vorausgesetzt, dass diese Partei sicherstellt, dass jede vertretende Person, an die Vertrauliche Informationen weitergegeben werden, sich der vertraulichen Natur dieser Informationen bewusst ist und sich verpflichtet, diese Klausel einzuhalten, als wäre sie eine Partei; (ii) vertrauliche Informationen offenzulegen, soweit dies gesetzlich, von einem Gericht oder einer staatlichen Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde rechtmäßig verlangt wird.
- g) Die Rechte und Pflichten der Kundschaft unter dem Vertrag sind ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von GEB weder ganz noch teilweise abtretbar oder übertragbar.

- h) Jegliches Marketing-, Reklame- oder sonstiges Werbematerial, sei es in schriftlicher oder elektronischer Form, das auf GEB und/oder mit GEB verbundene Unternehmen, Produkte oder auf diese AGB Bezug nimmt, muss vor seiner Verwendung oder Veröffentlichung von GEB genehmigt werden.
- i) GEB ist Inhaberin bestimmter geschützter Markennamen, Warenzeichen, Handelsnamen, Logos und anderer geistiger Eigentumsrechte. Sofern nicht ausdrücklich von GEB gestattet, ist die Verwendung von Markennamen, Warenzeichen, Handelsnamen, Logos oder sonstigem geistigen Eigentum von GEB nicht gestattet, ebenso wenig wie die Übernahme, Verwendung oder Eintragung von Wörtern, Sätzen oder Symbolen, die den Markennamen, Warenzeichen, Handelsnamen, Logos oder sonstigem geistigen Eigentum von so ähnlich sind, dass sie zu Verwechslungen oder Unklarheiten führen können oder diese in irgendeiner Weise beeinträchtigen oder verletzen oder eine Unterstützung der Produkte eines anderen Unternehmens durch GEB implizieren.
- j) Keine Bestimmung des Vertrages begründet eine Partnerschaft zwischen den Parteien oder macht eine der Parteien zur Vertreterin der anderen Partei für irgendeinen Zweck. Darüber hinaus bleibt jede der Parteien allein verantwortlich für ihre eigenen Handlungen, Erklärungen, Verpflichtungen, Leistungen, Produkte (im Falle von GEB vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieser AGB in Bezug auf die Waren) und ihr Personal.
- k) Nichts in diesem Dokument ist dazu bestimmt, irgendwelche Rechte Dritter gegenüber GEB zu begründen.